

Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 35 (1969)
Heft: 11-12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Noch viele offene Fragen

Probleme des Transportwesens im Zivilschutz

Von Herbert Alboth, Bern

In der Planung des Aufbaus und der Organisation des Zivilschutzes wurde richtigerweise auf lange Sicht gearbeitet, denn nichts wäre gefährlicher gewesen als unüberlegt dem Druck der Zeit folgend, den ganzen Apparat über Nacht aus dem Boden zu stampfen. Es wurde aber auch daran gedacht, alle Massnahmen so zu treffen, dass, sollte überraschend eine immer mögliche Krisensituation, ein Krieg oder eine Katastrophe das Land heimsuchen, rudimentär Elemente des Zivilschutzes vorhanden sind, die eingesetzt oder auch ausgebaut werden können. Die planmässige Weiterentwicklung auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes trägt dazu bei, dass der Zivilschutz erstarken und seine Aufgabe in Kriegs- und Katastrophenfällen mit den Jahren immer besser erfüllen kann. In der ersten Konzeption wurde im Aufbau an die vordringlichsten Elemente gedacht, um andere Massnahmen nach gründlicher Beurteilung erst später in die Wege zu leiten. Dazu gehört auch der Verpflegungs- und Transportdienst im Zivilschutz. Für diese beiden Dienstzweige, die in den Städten in lokaler Regie provisorisch geregelt wurden und die auch im Schema des Aufbaus des Zivilschutzes in einer organisationspflichtigen Gemeinde enthalten sind, gibt es heute noch keine allgemein gültige Regelung.

Sicher ist — damit hat man sich bei Behörden und interessierten Instanzen abzufinden —, dass neben der Armee und der Kriegswirtschaft künftig auch der Zivilschutz fest zugeteilte Transportmittel braucht, um seine wichtige Aufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung erfüllen zu können. Im Abschnitt D des Zivilschutzgesetzes, das den Aufbau der Schutzorganisationen umschreibt, wird im Artikel 25, der die Dienstzweige aufzählt, darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantone Gemeinden mit grossen Schutzorganisationen die Erweiterung durch zusätzliche Dienstzweige vorschreiben können. Unter anderem wurde dabei auch an den Transportdienst gedacht. Es wird aber nirgends gesagt, woher die Motorfahrzeuge dieses Transportdienstes kommen

sollen. Ein Hinweis findet sich lediglich im VII. Abschnitt des Gesetzes über die Inanspruchnahme von Eigentum, wo in Artikel 76 auf das Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes im aktiven Dienst hingewiesen wird.

Daraus geht hervor, dass die Zuteilung von Motorfahrzeugen an den Zivilschutz nur auf dem bekannten Weg der Requirierung erfolgen kann. Es dürfte selbstverständlich sein, dass hier sehr eng mit der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen im EMD zusammengearbeitet werden muss, die auf diesem Gebiet über grösste Erfahrungen verfügt. Es dürfte sich nach Meinung des Schreibenden auch eine Lösung aufdrängen, in der diese Abteilung *einzig*e Requisitionsinstanz bleibt. Dabei ist aber abzuklären, ob diese Lösung, welche die Zuteilung von Motorfahrzeugen an den Zivilschutz durch eine militärische Instanz regelt, nicht dem angestrebten Status einer internationalen Vereinbarung, nachdem die Angehörigen des Zivilschutzes den Mitarbeitern unter dem Roten Kreuz gleichgestellt werden sollen, entgegensteht.

Man könnte sich denken, dass der Zivilschutz über eine Art *Grundausrüstung* von Motorfahrzeugen verfügt, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe unbedingt braucht. Auf der andern Seite sollte aber immer daran gedacht werden, dass kein einziges Fahrzeug unnötig herumsteht und zur Schonung der in jeder Notlage knappen Reserve an Treibstoffen, keine Leerfahrten durchgeführt werden. Zu dieser Grundausrüstung hätte die Möglichkeit zu treten, aus einem Pool, aus einem *gemeinsamen Bestand* von *Motorfahrzeugen*, die z. B. lokal begrenzt der Kriegswirtschaft und dem Territorialdienst zur Verfügung stehen, jederzeit zur Erfüllung besonderer Bedürfnisse eine bestimmte Transportkapazität zugeteilt zu erhalten.

Eine solche Lösung des Problems setzt voraus, dass dafür bereits in Friedenszeiten genaue Bestimmungen aufgestellt und die Ausscheidung der für den Zivilschutz bestimmten Fahrzeuge vorgenommen